

## Was ist bei der Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalten mit und ohne Pflegebedürftige zu beachten?

### Sind Aufwendungen hierfür beihilfefähig?

Trotz Pflegebedürftigkeit zu Hause alt werden, das ist der Wunsch vieler Senioren. Die Beschäftigung einer Haushaltshilfe kann für sie und ihre Angehörigen dabei eine große Unterstützung sein. Aber auch in Fällen, in denen keine Pflegebedürftigkeit vorliegt, kann die Beschäftigung einer Haushaltshilfe zur Entlastung der bisher den Haushalt führenden Person eine große Hilfe darstellen.

Der Internationale Personalservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) vermittelt Haushaltshilfen aus dem europäischen Ausland an Haushalte mit und ohne betreuungsbedürftige Personen.

Diese gebührenfreie Dienstleistung der ZAV umfasst:

- Beratung und Vermittlung geeigneter Bewerber und Bewerberinnen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- Bewerbergewinnung u.a. durch langjährige Kooperationen mit europäischen Arbeitsverwaltungen.

### Welche Tätigkeiten übt eine solche Haushaltshilfe aus?

Die ZAV vermittelt Arbeitskräfte für eine **Hilfstätigkeit**, für die keine besondere berufliche, sprachliche oder sonstige Qualifikation vorausgesetzt wird. Haushaltshilfen ersetzen keine ausgebildete Pflegekraft (keine Durchführung von medizinischer Behandlungspflege wie zum Beispiel Wunden versorgen, Medikamente und Spritzen verabreichen).

Eine Haushaltshilfe in Haushalten mit pflege-/betreuungsbedürftigen Personen beziehungsweise in Haushalten ohne pflege-/betreuungsbedürftige Personen übt **hauswirtschaftliche** Tätigkeiten sowie gegebenenfalls notwendige **pflegerische Alltagshilfen** aus. Pflegerische Alltagshilfen sind einfache Tätigkeiten zur Unterstützung von Pflegebedürftigen insbesondere bei folgenden Alltagshandlungen

*beim Pflegebedürftigen:*

- Aufstehen und Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Hilfe beim Toilettengang
- Hilfe bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Begleitung bei Arztbesuchen und Spaziergängen;

*im Haushalt:*

- Waschen
- Kochen
- Putzen
- Einkaufen.

## Was muss bei Abschluss des Arbeitsvertrags beachtet werden?

Für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU), die bei einem Arbeitgeber in Deutschland beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen des deutschen Arbeits- bzw. Tarifrechts, etwa die Vorschriften zur Arbeitszeit, zum Urlaub, zum Kündigungsschutz oder zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sollten in einem schriftlichen Arbeitsvertrag formuliert werden. Die Familie fungiert hierbei als Arbeitgeber; demnach wird der Arbeitsvertrag zwischen dem Privathaushalt und der Haushaltshilfe abgeschlossen.

Bei einer Vermittlung durch die ZAV wird der Tarifvertrag des Deutschen Hausfrauenbundes (DHB = Berufsverband der Haushaltsführenden) zugrunde gelegt (<http://www.dhb-netzwerk-haushalt.de>).

- **Lohn**

Der monatliche Bruttolohn richtet sich nach dem Bundesland, in dem sich der Haushalt befindet. Die aktuellen Tarifsätze des Landes Baden-Württemberg sind nachfolgend aufgeführt bzw. unter folgendem Link zu finden:

[www.zav.de](http://www.zav.de) > Personalsuche > Personalsuche für Deutschland > Haushaltshilfen aus der EU für Privathaushalte mit pflegebedürftigen Personen.

- **Dauer der Beschäftigung**

Der Dauer der Beschäftigung einer Haushaltshilfe sind keine zeitlichen Grenzen gesetzt.

- **Arbeitszeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden bei einer Verteilung auf maximal sechs Arbeitstage pro Woche. Informationen zum Arbeitszeitgesetz (zum Beispiel Überstunden, Nacharbeit, Rufbereitschaft) finden Sie im Internet unter folgendem Link:

[www.bmas.de](http://www.bmas.de) > Service > Publikationen > A120 - Das Arbeitszeitgesetz.

- **Urlaub**

Der Urlaubsanspruch für Arbeitnehmer beträgt 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr beziehungsweise anteilig auf das geleistete Arbeitsverhältnis.

- **Unterkunft / Verpflegung**

Der Haushaltshilfe ist ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Bei freier Gewährung von Unterkunft und Verpflegung wird dies als geldwerter Vorteil gewertet und somit in Höhe der aktuellen Sachbezugswerte zum gezahlten Bruttoeinkommen hinzugerechnet. Dementsprechend erhöhen sich die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge seitens beider Vertragspartner (s. nachfolgende Beispielsrechnung).

In Fällen, in denen der Arbeitgeber (Privathaushalt) der angestellten Haushaltshilfe die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Rechnung stellt, hat dies gemäß der Sachbezugswerteordnung zu erfolgen. Detaillierte Auskünfte zur Gehaltsberechnung erfragen Sie bitte z.B. bei einem Steuerberater.

- **Probezeit**

Es ist eine Probezeit von vier Wochen zu vereinbaren.

- **Kündigungsfristen**

Die Kündigungsfrist beträgt laut Tarifvertrag mindestens einen Monat.

- **An- und Abreisekosten**

Die Übernahme von An- und Abreisekosten durch den Haushalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

- **Zusatzkriterien**

Ein Kfz.-Führerschein als Bedingung kann nur dann verlangt werden, wenn dieser im Rahmen der auszuübenden Tätigkeiten tatsächlich benötigt wird.

### **Was kann der Haushalt zum Vermittlungserfolg beitragen?**

Aufgrund der wachsenden Bedeutung von Pflege zu Hause und der damit verbundenen Zunahme von Arbeitsangeboten ist ein verstärkter Wettbewerb zu beobachten. Infolgedessen legen die Kandidaten/Kandidatinnen immer mehr Wert auf attraktive Beschäftigungsbedingungen. Folgende Kriterien erhöhen die Chancen, dass Kandidaten/ Kandidatinnen das Beschäftigungsangebot annehmen:

- Übernahme der An- und Abreisekosten im Rahmen der Willkommenskultur, da diese für ausländische Bewerber/-innen einen großen finanziellen Aufwand darstellen,
- Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung,
- Bereitstellung von Internet/Telefon.

### **Voraussetzungen für die Einstellung einer europäischen Haushaltshilfe (Checkliste)**

#### *Arbeitgeber:*

- Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen Haushalt und Haushaltshilfe gemäß den tariflichen Bedingungen;
- Beantragung einer Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit, Telefon: 0800-4 5555 20 (dieser Anruf ist für Sie kostenfrei),
- Anmeldung der Beschäftigung zur Sozialversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse,
- Unfallversicherung über die zuständige Berufsgenossenschaft des jeweiligen Bundeslandes abschließen: <http://www.dguv.de/de/index.jsp>,
- die Abführung der Lohnsteuer mit dem Finanzamt beziehungsweise mit einem Lohn- und Steuerbüro klären.

#### *Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:*

- Anmeldung beim Einwohnermeldeamt,
- Beantragung einer Steuer-Identifikationsnummer beim zuständigen Finanzamt.

Hinweis: Die ZAV berät nicht zu arbeits- beziehungsweise steuerrechtlichen Fragen. Deshalb ist es empfehlenswert, sich diesbezüglich an das zuständige Finanzamt oder an einen Steuerberater oder an ein Anwaltsbüro zu wenden.

## Anfragen zur Stellenvermittlung

Diese nimmt die ZAV möglichst per E-Mail oder Telefax unter folgendem Kontakt entgegen:

Zentrale Auslands-und Fachvermittlung (ZAV)  
Internationaler Personalservice  
Villemombler Str.76, 53123 Bonn  
Telefon: +49 228 713-2132  
Telefax: +49 228 713-2224  
[E-Mail: zav.haushaltshilfen@arbeitsagentur.de](mailto:zav.haushaltshilfen@arbeitsagentur.de)  
<http://www.zav.de/>

## Musterrechnung am Beispiel Baden-Württemberg bei Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung unter der Berücksichtigung als geldwerter Vorteil

(Stand: November 2015 – ohne Gewähr)

### Berechnung des Nettogehaltes der Haushaltshilfe

<b>Bruttogehalt</b>	<b>1.719,00 €</b>
Grundlage zur Berechnung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	2.137,55 € *)
Lohnsteuer, Klasse 1	237,08 €
Solidaritätszuschlag	13,03 €
Krankenversicherungsbeitrag	175,23 €
Pflegeversicherungsbeitrag	30,45 €
Rentenversicherungsbeitrag	199,81 €
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	32,06 €
<b>Nettogehalt</b>	<b>1.031,34 €</b>

### Berechnung der Arbeitgeberbelastung

<b>Bruttogehalt</b>	<b>1.719,00 €</b>
Grundlage zur Berechnung des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung	2.137,55 € *)
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	407,73 €

**Nettobelastung** **2.126,73 €**

(= Summe aus dem zu zahlenden Bruttoentgelt und dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung)

Ferner fallen Kosten für die Umlagen U1 (Umlage für die Lohnfortzahlung) und U2 (Mutterchaftsumlage) sowie die obligatorische Unfallversicherung an. Ob diese Umlagen in Ihrem konkreten Fall anzuwenden sind, können Sie zum Beispiel bei einem Steuerberater erfragen.

\*) Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des zu zahlenden Bruttogehaltes und den aktuellen Sachbezugswerten für Unterkunft und Verpflegung:

Gehalt (mtl.)	1.719,00 €
Sachbezugswert Unterkunft (mtl.)	+ 189,55 €
Sachbezugswert Verpflegung (mtl.)	+ 299,00 €
	= 2.137,55 €

### **Brutto-Entgelt für Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen (Stand: Juli 2015)**

<b>Bundesland</b>	<b>Mindestbrutto-entgelt in EURO</b>	<b>gültig seit</b>
<i>Baden-Württemberg</i>	<i>1.719,00</i>	<i>01.07.2015</i>

Dieser Tarif wurde zwischen dem Deutschen Hausfrauenbund (DHB) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten des Bundeslandes Baden-Württemberg geschlossen.

Durch neue Tarifabschlüsse können sich die hier wiedergegebenen Entgeltangaben ändern. Die jeweils aktuellen Tarifabschlüsse können Sie beim zuständigen Regionalverband des DHB erfragen.

### **Sind die aus der Tätigkeit einer solchen Haushaltshilfe resultierenden Aufwendungen des Arbeitgebers beihilfefähig?**

Ob und inwieweit solche Aufwendungen beihilfefähig sind, ergibt sich aus der Art der seitens der Haushaltshilfe ausgeübten Tätigkeit.

*Neben der Haushaltstätigkeit wird eine Pfllegetätigkeit ausgeübt*

Sofern die Haushaltshilfe neben der eigentlichen Tätigkeit als Haushaltshilfe auch eine als pflegebedürftig anerkannte Person im Haushalt pflegt, wird seitens der Pflegeversicherung und ergänzend durch die Beihilfe ein monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der *Pflegestufe* (ab dem 1.1.2017: *Pflegegrad*) richtet, die der pflegebedürftigen Person durch die Pflegeversicherung zuerkannt worden ist. Der monatliche Pauschalpflegebetrag beläuft sich zur Zeit

**a) bei Pflegebedürftigen ohne Einschränkung der Alltagskompetenz**

- in Pflegestufe 1 auf 244,00 €
- in Pflegestufe 2 auf 458,00 €
- in Pflegestufe 3 auf 728,00 €

**b) bei Pflegebedürftigen mit Einschränkung der Alltagskompetenz**

- in Pflegestufe 0 auf 123,00 €
- in Pflegestufe 1 auf 316,00 €
- in Pflegestufe 2 auf 545,00 €
- in Pflegestufe 3 auf 728,00 €

### *Es wird ausschließlich Haushaltstätigkeit ausgeübt*

In einem solchen Fall können die Aufwendungen für die geleistete Haushaltstätigkeit nur im Rahmen des § 10a Nr. 3 Beihilfeverordnung (BVO) als beihilfefähig anerkannt werden. Hiernach sind die genannten Aufwendungen für den Einsatz einer *Familien- und Haushaltshilfe* bis zu 15 Euro pro Stunde, höchstens jedoch bis zu 150 Euro pro Tag, beihilfefähig. Voraussetzung ist allerdings, dass

- die sonst den Haushalt allein oder überwiegend führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung für Anschlussheilbehandlung oder Rehabilitation oder im Rahmen einer Kur den Haushalt nicht weiterführen kann,
- im Haushalt mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind verbleibt, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
- keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt, gegebenenfalls auch an einzelnen Tagen, weiterführen kann.

Dies gilt auch für bis zu sieben, in ärztlich begründeten Fällen bis zu weiteren 14 Tagen nach Ende der außerhäuslichen Unterbringung. Anstelle einer außerhäuslichen Unterbringung kann auch eine langfristige häusliche Bettlägerigkeit, insbesondere bei Problemschwangerschaft, oder langfristige krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Verrichtung der häuslichen Tätigkeiten Voraussetzung sein; in diesen Fällen wird Beihilfe für Familien- und Haushaltshilfe ab Beginn der vierten Woche gewährt, wenn mindestens ein Kind unter zwölf Jahren vorhanden ist.

Da die hierbei geforderten Voraussetzungen des § 10a Nr. 3 BVO – wie vorstehend dargestellt – nur höchst selten von Versorgungsempfängern erfüllt werden, kann somit in Fällen, in denen die Familien- und Haushaltshilfe ausschließlich eine Haushaltstätigkeit und zusätzlich keine Pflegetätigkeit ausübt, in der Regel keine Beihilfe gewährt werden.

### **Fazit**

- Aus anderen EU-Staaten nach Deutschland vermittelte Haushaltshilfen unterliegen den Bestimmungen des deutschen Arbeits- beziehungsweise Tarifrechts.
- Solche Haushaltshilfen können in Haushalten mit und ohne pflegebedürftige Personen beschäftigt werden.
- Wenn neben den Haushaltstätigkeiten auch Pflegetätigkeiten an einer anerkannt pflegebedürftigen Person durchgeführt werden, erhält der Pflegebedürftige die seiner Pflegestufe entsprechende monatliche Pflegepauschale anteilig durch die Pflegeversicherung und durch die Beihilfe.
- Sofern ausschließlich Haushaltstätigkeiten ausgeübt werden, sind die Aufwendungen hierfür nur im Ausnahmefall des § 10a Nr. 3 BVO beihilfefähig (wegen Erkrankung außerhäusliche Unterbringung der bisher den Haushalt führenden Person), was bei Versorgungsempfängern nur in den seltensten Fällen zu einer Beihilfe führen würde..

*(Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Info „Vermittlung von europäischen Haushaltshilfen“)*